

FMA-Wegleitung 2017/18 - Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern

Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen

Referenz:	FMA-WL 2017/18
Adressaten:	Versicherungsunternehmen
Betrifft:	VersAG, VersAV, Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE; Governance-Leitlinien) und Erläuterungen des Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance (EIOPA-BoS-14/253; Final Report)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	26. Juni 2020
Letzte Änderung:	12. September 2024

1. Einleitung

Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass sämtliche Leitungsorgane¹ sowie alle anderen Personen, einschliesslich des Generalbevollmächtigten einer Zweigniederlassung und des verantwortlichen Aktuars, welche die Aufsicht und die Kontrolle des Versicherungsunternehmens innehaben² oder andere Schlüsselfunktionen³, bekleiden, jederzeit die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Integrität besitzen.

Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen sowie jene Unterlagen und Dokumente, welche zur aufsichtsrechtlichen Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität der genannten Personen an die FMA zu übermitteln (zu den Erleichterungen beim Einreichen von Anträgen sh. Punkt 9) sind.

Die Informationen und Unterlagen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität sind der FMA im Rahmen des Bewilligungsänderungsantrags über die Plattform eService «Antragswesen» einzureichen. Die Dokumente sind ausschliesslich im PDF-Format einzureichen. Der Antrag gilt nur als eingereicht, wenn dieser über e-Service vollständig eingereicht wurde. Anhaltspunkte zu den notwendigen Beilagen können der dieser Wegleitung beiliegenden Checkliste (sh. Anhang 2) entnommen werden.

Die Informationen und Unterlagen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen⁴ sind der FMA im Rahmen des Bewilligungsantrags bis auf Weiteres entsprechend der dieser Wegleitung beiliegenden Checkliste (sh. Anhang 6) zur Verfügung zu stellen (sh. Punkt 7).

Die Informationen und Unterlagen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität von Leitungsorganen und Schlüsselfunktionsinhabern bei Neugründungen⁵ sind der FMA im Rahmen des Bewilligungsantrags bis auf Weiteres entsprechend der dieser Wegleitung beiliegenden Checkliste (sh. Anhang 6) zur Verfügung zu stellen (sh. Punkt 8).

Für die aufsichtsrechtliche Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität der Leitungsorgane sowie aller anderen Personen, einschliesslich des Generalbevollmächtigten einer Zweigniederlassung und des verantwortlichen Aktuars, welche die Aufsicht und die Kontrolle des Versicherungsunternehmens innehaben oder andere Schlüsselfunktionen bekleiden, sind die relevanten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (DeIVO 2015/35), der Leitlinien zum Governance-System einschliesslich des Technical Annex dazu (EIOPA-BoS-14/253 DE; Governance-Leitlinien) und die als Auslegungshilfe dienenden Erläuterungen des Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance (EIOPA-BoS-14/253; Final Report) massgeblich.

2. Allgemeine Erläuterungen

Gemäss Art. 33 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 VersAG müssen die Mitglieder der Leitungsorgane sowie alle anderen Personen, einschliesslich des verantwortlichen Aktuars, welche die Aufsicht, die Kontrolle oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, fachlich qualifiziert und persönlich integer sein. Nach Art. 108 Abs. 1 VersAG gelten diese Anforderungen auch für den Generalbevollmächtigten einer Zweigniederlassung. Für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder sind des Weiteren die Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 bis 4 VersAG zu Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Bevollmächtigung zu beachten.

¹ Das Wort „Leitungsorgane“ ist gleichbedeutend mit „Personen, die das Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten“. Gemeint sind damit die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates, welche in den Governance-Leitlinien als Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, in den Erläuterungen des Final Reports abgekürzt als AMSB, bezeichnet werden. Diese Personen sind in der Regel auch im Handelsregister mit der jeweiligen Funktion eingetragen.

² Darunter fällt auch die Funktion gem. Art. 16 Abs. 1 VersVertG. Für diese Funktion besteht keine Melde- oder Genehmigungspflicht.

³ Schlüsselfunktionen sind die in Art. 30 Art. 3 VersAG genannten Personen. Diesen materiell gleichgestellt ist der verantwortliche Aktuar gemäss Art. 41 VersAG. Darüber hinaus gelten all jene Personen als Schlüsselfunktionen, die vom Versicherungsunternehmen als solche definiert und festgelegt wurden.

⁴ gem. FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen

⁵ gem. FMA-Wegleitung 2017/26 – Gründung eines Versicherungsunternehmens

Neben der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität (Fit und Proper - Anforderungen) jedes Mitglieds des Leitungsorgans, muss auch das Gesamtleitungsorgan den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Demzufolge erfordern nicht nur geplante Neubesetzungen des Leitungsorgans einer Genehmigung der FMA, sondern auch Austritte aus dem Leitungsorgan. Erfolgt ein Austritt aus einem Leitungsorgan ist in dem Bewilligungsänderungsantrag an die FMA der Name der austretenden Person zu melden, wobei dem Antrag das interne Organigramm⁶ (in den Fassungen vor und nach dem Austritt) beizufügen ist. Dadurch wird der FMA die Prüfung ermöglicht, ob das verbleibende Leitungsorgan und die verbleibende interne Organisation weiterhin die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG sind im Rahmen eines Bewilligungsgesuches die Leitungsorgane sowie alle weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für die Aufsicht und Kontrolle zuständig sind oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, anzugeben. Als Teil der Bewilligungsanforderungen sind Änderungen (geplante Neueintritte und Austritte) derselben gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG vor Umsetzung von der FMA zu genehmigen bzw. gemäss Art. 20 Bst. a VersAG der FMA zu melden.

Die in Art. 20 Bst. b VersAG, in Art. 3 Abs. 1 VersAV und Art. 8 Abs. 5 VersAV statuierte Meldepflicht bei Wechsel eines Leitungsorgans (im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG, einschliesslich des verantwortlichen Aktuars als ein Organ, das für die Aufsicht und Kontrolle zuständig ist) ist mit der Stellung eines Antrages auf Genehmigung der Nachbesetzung nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG erfüllt. Für den Fall, dass ein Leitungsorgan gemäss Art. 20 Bst b VersAG ersetzt wird, ist dies ebenfalls genehmigungspflichtig. In der Meldung ist auszuführen, wie trotz des Ausscheidens gesamthaft die Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen der Leitungsorgane im Sinne der Governance-Leitlinie 11 sichergestellt wird. Der Wechsel von Schlüsselfunktionen ist gemäss Art. 20 Bst a i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VersAV unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu melden.

Bei der Ausübung einer Doppelfunktion ist mitzuteilen, durch welche Massnahmen allenfalls auftretende Interessenskonflikte vermieden werden bzw. diesen entgegengewirkt wird. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Art. 7 Abs. 1 VersAV (Verantwortlicher Aktuar und versicherungsmathematische Funktion) und Art. 271 DelVO 2015/35 hingewiesen.

3. Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität

a) Fachliche Qualifikation

Ausführungen zu den Anforderungen betreffend die fachliche Qualifikation von Personen, die das Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, finden sich insbesondere in Art. 273 Abs. 2 und 3 DelVO 2015/35 und in Art. 4 Abs. 1 VersAV sowie für den verantwortlichen Aktuar in Art. 8 Abs. 2 VersAV. Hinsichtlich der Leitungsorgane finden sich weitere Ausführungen in der Governance-Leitlinie 11 sowie den massgeblichen Erläuterungen im Final Report.

b) Persönliche Integrität

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen hinsichtlich der persönlichen Integrität finden sich in Art. 273 Abs. 4 DelVO 2015/35 sowie in Art. 4 Abs. 2 VersAV, Art. 5 VersAV, Art. 8 VersAV und Governance-Leitlinie 12. In Art. 4 Abs. 2 VersAV sind unter den Buchstaben a) bis e) jene Fälle aufgelistet, bei deren Vorliegen die persönliche Integrität nicht gegeben ist. Art. 5 VersAV regelt die Möglichkeit der Vorlage von anerkannten Ersatzdokumenten für Staatsangehörige anderer EWR-Vertragsstaaten. In den Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 12 werden beispielhaft Gesetzesverstösse und sonstige bei der Beurteilung der Integrität zu berücksichtigende Umstände genannt, bei deren Vorliegen die persönliche Integrität grundsätzlich in Zweifel zu ziehen ist. Zudem sind Indikationen angegeben, die den Masstab und den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsansatz illustrieren sollen.

4. Ausgliederung von Schlüsselfunktionen

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sind die Governance-Leitlinie 14 und die dazu ergangenen Erläuterungen im Final Report zu berücksichtigen. Darin ist insbesondere festgelegt, dass das Unternehmen sicherzustellen hat, dass der Ausgliederungspartner (Service Provider) die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit aller in dieser Funktion arbeitenden Personen geprüft hat. Zudem hat das Unternehmen gegenüber der FMA eine fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige

⁶ Zu den Anforderungen an das interne Organigramm vgl. Anhang 1 (FN 4).

Person zu benennen, die als Angestellte des Versicherungsunternehmens die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt und als Ansprechperson für die FMA zur Verfügung steht. In Bezug auf diese Ansprechperson sind sämtliche Angaben in der Plattform eService "Antragswesen" auszufüllen und die entsprechenden Beilagen, gemeinsam mit dem auf der Antragsplattform zur Verfügung gestellten Dokument gemäss Anhang 5 "Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit" über die Plattform eService bei der FMA einzureichen.

Ausführungen zum Beurteilungsmassstab der fachlichen Qualifikation dieser Personen finden sich im Final Report in Punkt 2.61. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 14. Des Weiteren werden in Punkt 2.64. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 15 jene Informationen genannt, die das Unternehmen der FMA mitzuteilen hat, insbesondere die Angaben gemäss Technical Annex zur Prüfung der beruflichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Person, welche die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt.

Schlüsselfunktionen sind gemäss Punkt 1.4 des Annex I zum Final Report ebenso als wichtige und kritische Funktionen zu beurteilen. Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sind daher auch die Anforderungen an die Ausgliederung kritischer oder wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten gemäss Punkt 4. der FMA-Wegleitung Funktionsausgliederung (Solvency II) zu berücksichtigen.

5. Interne Leitlinien und Verfahren betreffend die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit

Gemäss Art. 273 Abs. 1 DelVO 2015/35 haben Versicherungsunternehmen für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung dokumentierter Strategien und angemessener Verfahren zu sorgen, um zu gewährleisten, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten (Leitungsorgane) oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Weitere Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen dieser internen Leitlinien und Verfahren finden sich in der Governance-Leitlinie 13. Zu beachten sind dabei auch die entsprechenden Erläuterungen im Final Report.

6. Einzureichende Unterlagen, Bestätigungen und Erklärungen

Hinsichtlich der für die aufsichtsrechtliche Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität aller von dieser Wegleitung erfassten Organträger und Funktionsinhaber einzureichenden Unterlagen und die dazu abzugebenden Bestätigungen und Erklärungen wird auf die beiliegende Checkliste (sh. Anhang 2) verwiesen. Das Dokument gemäss Anhang 5 "Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit" ist aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bedeutung der darin abzugebenden Bestätigungen durch zwei für das Versicherungsunternehmen Vertretungsbefugte oder einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, wobei im Fall der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Unterzeichnung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt) eine entsprechende Vollmacht einzureichen ist.

7. Nachweise im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen

Die Informationen und Unterlagen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen⁷ sind der FMA im Rahmen des Bewilligungsantrags bis auf Weiteres entsprechend der dieser Wegleitung beiliegenden Checkliste (sh. Anhang 6) auf elektronischem oder postalischem Weg zur Verfügung zu stellen. Das Einreichen per E-Mail (Scan des unterschriebenen physischen Originals) ist grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall behält sich die FMA vor, ein qualifiziert signiertes Originaldokument (vgl. E-GovG) einzufordern.

⁷ gem. FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen

8. Nachweise im Zusammenhang mit Neugründungen

Die Informationen und Unterlagen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität von Leitungsorganen und Schlüsselfunktionsinhabern im Rahmen einer Neugründung⁸ sind der FMA bis auf Weiteres entsprechend der dieser Wegleitung beiliegenden Checkliste (sh. Anhang 6) auf elektronischem oder postalischem Weg zur Verfügung zu stellen. Das Einreichen per E-Mail (Scan des unterschriebenen physischen Originals) ist grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall behält sich die FMA vor, ein qualifiziert signiertes Originaldokument (vgl. E-GovG) einzufordern.

9. Verfahren

Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. i VersAG sind die namentliche Bezeichnung der Leitungsorgane sowie aller weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für die Aufsicht und die Kontrolle zuständig sind oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, Teil des Bewilligungsgesuchs und als solche im Rahmen des Bewilligungsgesuchs bekanntzugeben (s. oben Punkt 2.).

Die Genehmigung von Änderungen der Bewilligungsanforderungen betreffend Leitungsorgane (Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) einschliesslich des Generalbevollmächtigten einer Zweigniederlassung und des verantwortlichen Aktuars (im Sinn des Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG) sind bei der FMA zu beantragen. Die Einreichung erfolgt ausschliesslich über die Plattform eService "Antragswesen". Das Einreichen des Scans des unterschriebenen Originals ist grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall behält sich die FMA vor, ein qualifiziert signiertes Originaldokument (vgl. E-GovG) einzufordern.

Inhaber von Schlüsselfunktionen (sowie der Schadenregulierungsbeauftragte) sind gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i i.V.m. Art. 20 Bst. a VersAG zu melden. Ein Wechsel dieser weiteren Organe ist gemäss Art. 3 Abs. 1 VersAG unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu melden. Die Meldung erfolgt ausschliesslich über die Plattform eService "Antragswesen".

Das Dokument "Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit" (sh. Anhang 5) bildet Teil dieses Antrages. Nähere Ausführungen zur geplanten Änderung sind in diesem Dokument darzulegen. Weiters ist das Dokument "Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit" durch zwei für das Versicherungsunternehmen Vertretungsbefugte oder einen Bevollmächtigten rechtsgültig zu unterzeichnen. Im Fall der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Unterzeichnung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt) ist eine entsprechende Vollmacht einzureichen.

Der Antrag gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst a VersAG bzw. die Meldung nach Art. 20 Bst. a VersAG ist gemeinsam mit den notwendigen Beilagen gem. Checkliste (sh. Anhang 2) einzureichen. Nach Erhalt und Prüfung des Antrages erteilt die FMA bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die aufsichtsrechtliche Genehmigung, bzw. nimmt die Meldung mit Schreiben oder durch Ablauf der Frist von vier Wochen zur Kenntnis.

Soweit sich aus dem Lebenslauf ergibt, dass eine Person eine Tätigkeit in einem anderen Staat ausübt oder ausgeübt hat, aufgrund derer die Aufsichtsbehörde dieses Staates die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität Fit und Proper-Prüfung geprüft hat, holt die FMA das Ergebnis dieser Fit und Proper-Prüfung von dieser Aufsichtsbehörde ein. Da die Rückantwort dieser Aufsichtsbehörde abzuwarten ist, kann die Bearbeitungszeit eines Antrags verkürzt werden, wenn dem Antrag eine diesbezügliche Bestätigung dieser Aufsichtsbehörde(n) bereits beigelegt wird.

10. Strafbestimmung

Gemäss Art. 257 Abs. 2 Bst. c VersAG wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze bestraft, wer der FMA gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für eine Unternehmen die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 12 und 13 VersAG), die Zulassung zum Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr (Art 107 bis 111 VersAG) oder die Genehmigung zu einer Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 19 bis 22 VersAG) oder zu einer Übertragung des Versicherungsbestandes (Art. 124 bis 127 VersAG) zu erlangen.

⁸ gem. FMA-Wegleitung 2017/26 – Gründung eines Versicherungsunternehmens



Gemäss Art. 257 Abs. 3 Bst. a VersAG wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, wer die Bestimmungen über die Governance verletzt (Art. 30 bis 41 VersAG und 231 bis 234 VersAG). Zudem wird gemäss Art. 257 Abs. 3 Bst. g VersAG wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, wer die vorgeschriebenen Genehmigungen der FMA nicht oder nicht rechtzeitig einholt.

11. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

12. Inkrafttreten

Diese Wegleitung ersetzt die FMA-Wegleitung 2017/18 Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern vom 15. Mai 2017 und tritt am 26. Juni 2020 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 12. September 2024.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur FMA-Wegleitung 2017/18 i.d.F.v. 26. Juni 2020 wurden am 3. April 2023 folgende Änderungen vorgenommen:

Abschnitt 1.: Änderungen hinsichtlich Erleichterungen beim Einreichen von Gesuchen und Verweis auf Punkt 7.

Abschnitt 7.: Anpassungen an die Aufsichtspraxis und Änderungen aufgrund des E-GovG (qualifiziert signiertes Original gem. E-GovG). Das Einreichen per E-Mail (Scan des unterschriebenen physischen Originals) ist grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall behält es sich die FMA vor, ein qualifiziert signiertes Originaldokument (vgl. E-GovG) einzufordern.

Rechtsgrundlagen: Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG).

Anhang 2: Anpassungen an die Aufsichtspraxis und Änderungen aufgrund des E-GovG (qualifiziert signiertes Original gem. E-GovG).

Im Vergleich zur FMA-Wegleitung 2017/18 i.d.F.v. 3. April 2023 wurden am 1. März 2024 folgende Änderungen vorgenommen:

Abschnitt 1.: Änderungen hinsichtlich der Einreichung des Bewilligungsantrags über die Plattform e-Service "Antragswesen".

Abschnitt 4.: Änderungen hinsichtlich der Meldung der Ansprechperson bei Ausgliederungen von Schlüsselfunktionen über die Plattform eService "Antragswesen".

Abschnitt 6.: Bestätigungen und Erklärungen erfolgen neu über das Dokument "Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit".

Abschnitt 7.: Der Bewilligungsänderungsprozess hinsichtlich einer Änderung von Organfunktionen und / oder Schlüsselfunktionen erfolgt über die Plattform eService "Antragswesen".

Anhang 2: Neuer Anhang Checkliste betreffend die einzureichenden Beilagen gemäss dem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderung gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG bzw. eine Meldung gemäss Art. 20 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG

Anhang 5: Neuer Anhang Antrag auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG bzw. eine Meldung gemäss Art. 20 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG sowie die Bestätigung der diesbezüglichen Vollständigkeit und Richtigkeit: wird neu hinzugefügt

Im Vergleich zur FMA-Wegleitung 2017/18 i.d.F.v. 1. März 2024 wurden am 12. September 2024 folgende Änderungen vorgenommen:

Abschnitt 1. und 7.: Nachweise im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen

Abschnitt 1 und 8: Nachweise im Zusammenhang mit Neugründungen

Abschnitt 7. – 11.: Neue Nummerierung aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitt 7. (je eine Nummer höher)

Anhang 4: Ergänzung zu Angabe der %, zu wie viel das aufgeführte Mandat ausgeübt wird

Anhang 6: Neuer Anhang 6 entspricht der ehemaligen Checkliste gem. ehemaligem Anhang 2, der neu über die Antragsplattform abgebildet wird

- Anhang 1: Rechtsgrundlagen**
- Anhang 2: Checkliste betreffend die einzureichenden Beilagen gemäss dem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderung gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG bzw. eine Meldung gemäss Art. 20 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG**
- Anhang 3: Erklärung betreffend die persönliche Integrität (natürliche Person)**
- Anhang 4: Erklärung betreffend weiterer Verwaltungsrats- und/oder Geschäftsleitungsmandate und Arbeitsverhältnisse (im In- und Ausland)**
- Anhang 5: Antrag auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG bzw. eine Meldung gemäss Art. 20 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG sowie die Bestätigung der diesbezüglichen Vollständigkeit und Richtigkeit**
- Anhang 6: Checkliste betreffend die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen iZm der aufsichtsrechtlichen Beurteilung**

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
 - Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG (Grundlage Bewilligungsanforderungen)
 - Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG (Genehmigungspflicht bei Änderung der Bewilligungsanforderungen)
 - Art. 20 Bst. a VersAG (Meldepflicht bei Änderung der Bewilligungsanforderungen)
 - Art. 33 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 2 VersAG sowie Art. 4 und Art. 7 Abs. 3 VersAV (Anforderungen Leitungsorgane und Personen mit Schlüsselfunktionen)
 - Art. 108 Abs. 1 VersAG (Generalbevollmächtigter einer Zweigniederlassung)
 - Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 VersAV (Verantwortlicher Aktuar)
- Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG)
- Leitlinien zum Governance-System ([EIOPA-BoS-14/253 GL](#)) samt Final Report On Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance ([EIOPA-BoS-14/253](#))
 - Governance-Leitlinien 11 und 12 samt Erläuterungen im Final Report
 - Governance-Leitlinie 13 samt Erläuterungen im Final Report
 - Governance-Leitlinie 14 samt Erläuterungen im Final Report.
 - Governance-Leitlinie 16 (Bewertung durch die Aufsichtsbehörde)
- FMA-Wegleitung 2020/6 – Funktionsausgliederungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (DeIVO 2015/35)
 - Art. 271 DeIVO 2015/35 (Funktion der internen Revision)
 - Art. 273 Abs. 1 DeIVO 2015/35 (Leitlinien und Dokumentation)
 - Art. 273 Abs. 2 bis 4 DeIVO 2015/35 (Beurteilung der fachliche Qualifikation und persönlichen Integrität)



Anhang 2 - Checkliste betreffend die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen

Anhang 3 – Erklärung betreffend die persönliche Integrität (natürliche Person)

Anhang 4 - Erklärung betreffend weiterer Verwaltungsrats- und/oder Geschäftsleitungsmandate und Arbeitsverhältnisse (im In- und Ausland)

Anhang 5 – Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit

Anhang 6 - Checkliste betreffend die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen iZm der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen und / oder Neugründungen von Versicherungsunternehmen